

Einfluss und Wichtigkeit der Europäischen Harmonisierung, die durch die Bauproduktenrichtlinie (BPR) und die Richtlinien zum Öffentlichen Auftragswesen (Baukoordinierungsrichtlinie, BKR) geregelt wird

Titel: Einfluss und Wichtigkeit der Europäischen Harmonisierung, die durch die Bauproduktenrichtlinie (BPR) und die Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen (Baukoordinierungsrichtlinie, BKR) geregelt wird

Kompiliert durch: Die Forschungs- und Entwicklungsabteilung der Schwedischen Straßenverwaltung

Publikation: 2001:25D

Erscheinungsjahr: 2001

ISSN: 1401-9612

Distribution: der Schwedischen Straßenverwaltung, Butiken, SE-781 87 Borlänge, Schweden (tel +46 243 755 00)

Vorwort

Harmonisierte technische Spezifikationen und Regelungen sind ein wichtiges Mittel zur Verwirklichung eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes ohne Handelshemmnisse. Die Harmonisierung von europäischen Normen oder europäischen technischen Zulassungen sind ein unerlässlicher Teil dieses Verfahrens. Die Richtlinien, die diese Harmonisierung bestimmen, und die daraus resultierende Normungsarbeit sind für die Bestrebungen jeder Straßenverwaltung von großer Bedeutung, um die Ziele der von der Regierung vertretenen nationalen Verkehrspolitik zu verwirklichen.

Die Forschungs- und Entwicklungsabteilung der Schwedischen Straßenverwaltung hat den Auftrag, den Beitrag der Straßenverwaltung zur nationalen und internationalen Normungsarbeit zu koordinieren und zu unterstützen. Seit dem 1. Januar 1998 besteht ein Teil dieses Auftrags darin, im Namen der Schwedischen Straßenverwaltung die Verantwortung für das Sekretariat der von den Westeuropäischen Straßenbau-direktoren (Western European Road Directors, WERD) ins Leben gerufene Untergruppe Normung zu übernehmen.

WERD wurde 1988 mit dem Ziel gegründet, die informelle Zusammenarbeit zwischen den Straßenverwaltungen der EU, Islands, Norwegens und der Schweiz zu fördern und eine Plattform zu schaffen, die diesen Verwaltungen ermöglicht, ihre Ansichten gegenüber der Europäischen Kommission und anderen Interessengruppen zu vertreten. WERD wird durch die Arbeit der Stellvertretenden Europäischen Straßenbaudirektoren (Deputy European Road Directors, DERD) und einer Reihe von Fachgruppen (Untergruppen) unterstützt.

Während ihres Treffens in Helsinki am 11. und 12. Mai 1998 hat DERD ihre Untergruppe Normung beauftragt, Informationen bezüglich der Wechselwirkung der EU Bauproduktenrichtlinie (BPR) und der Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen zusammenzutragen. Die Ergebnisse dieser Arbeit wurden auf dem DERD Treffen in Paris am 18. und 19. Mai 2000 vorgestellt. Es wurde entschieden, den Bericht in mehreren Sprachen zu übersetzen und zu veröffentlichen. Das vorliegende Dokument, das auch in Englisch, Französisch und Schwedisch erscheint, ist das Ergebnis dieser Arbeit.

Die Vorbereitung dieses Dokuments wurde vom Sekretariat der WERD Untergruppe Normung koordiniert.

Borlänge, im Mai 2001



Jan Brandborn

Moderator, Westeuropäische Straßenbaudirektoren (WERD)

Inhalt

1	ZUSAMMENFASSUNG.....	3
2	EINLEITUNG.....	3
3	DIE RICHTLINIEN NACH DER NEUEN KONZEPTION	4
4	DIE RICHTLINIEN ZUM ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSWESEN (BAUKOORDINIERUNGSRICHTLINIE, BKR).....	5
4.1	GEMEINSAME VORSCHRIFTEN AUF TECHNISCHEM GEBIET	5
4.2	AUSNAHMEN.....	5
4.3	FÄLLE, IN DENEN KEINE EUROPÄISCHEN HARMONISIERT EN TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN EXIST IEREN	6
5	DIE BAUPRODUKTENRICHTLINIE (BPR).....	7
5.1	WESENTLICHE ANFORDERUNGEN.....	7
5.2	GRUNDLAGENDOKUMENTE.....	8
5.3	MANDATE UND TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN.....	8
5.4	KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG.....	8
5.5	KENZEICHNUNG.....	10
5.6	LEISTUNGSSTUFEN UND KLASSEN.....	10
6	NATIONALE GESETZGEBUNG UND TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	10
7	GLOSSAR.....	10
8	WEB -LINKS VON BEDEUTUNG	12

ANHANG:

ABBILDUNG 1	GESETZLICH VERPFLICHTENDE ANWENDUNG VON EURO PÄISCHEN NORMEN UND/ODER AKZEPTANZ VON EURO PÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNGEN (ETAS).....	13
ABBILDUNG 2	PRODUKTNORM MIT HARMONISIERTEM TEIL.....	14
ABBILDUNG 3	HINTERGRUND ZUR CE-KENZEICHNUNG VON BAUPRODUKTEN	15

1 Zusammenfassung

Um den gemeinsamen Markt in Europa zu verwirklichen, müssen die technischen Hemmnisse des Warenverkehrs beseitigt werden. Dies geschieht mit der Hilfe einer neuen Konzeption (*The New Approach*), die durch die EWG Ratsversammlung 1985 beschlossen wurde. Das Prinzip ist die Harmonisierung der nationalen Gesetzgebungen für eine begrenzte Anzahl von wesentlichen Anforderungen.

Der Harmonisierungsprozess erfolgt durch die Richtlinien. Einerseits sind die Straßenverwaltungen Regulatoren, auf welche die Bauproduktenrichtlinie (BPR) Einfluss hat. Andererseits agieren die Straßenverwaltungen als Straßeneigentümer, d.h. öffentliche Kunden, auf welche die öffentliche Baukoordinierungsrichtlinie (BKR) eine Auswirkung hat. In der europäischen Harmonisierung ist es daher für die Straßenverwaltungen wesentlich, eingeschaltet zu sein und einen realen Einfluss zu haben, um zu bewirken, dass europäische Normen und technische Zulassungen mit den Bemühungen übereinstimmen, jene Ziele zu erreichen, die durch die einzelnen, nationalen Regierungen gesetzt wurden. Für die europäischen Straßenverwaltungen ist es daher äußerst wichtig, genug Einfluss auf die Formulierung und die Betreuung von Mandaten der Kommission an die CEN und EOTA zu haben. Dies gilt auch für den Einfluss auf die Harmonisierungsarbeit, die durch die CEN beziehungsweise EOTA durchgeführt wird.

Die Grundlage für die BPR ist es, dass Anforderungen für Produkte durch die CE-Kennzeichnung definiert und nachgewiesen werden, während die Anforderungen für Bauwerke oder Teile davon einzelstaatlich definiert werden. Die Anforderungen, die in den nationalen Regelungen inkludiert sind, sollten aber mit den verbindlichen Anforderungen, die in den harmonisierten Normen (EN) oder in den Leitlinien für europäische technische Zulassungen (ETAGs), die zur CE-Kennzeichnung führen um Handelshemmnisse zu vermeiden, zum Ausdruck gebracht werden, vereinbar sein. Bestehende einzelstaatliche Anforderungen müssen daher mittels der Implementierung von harmonisierten technischen Spezifikationen umgeändert werden.

Die technischen Spezifikationen, die in Ausschreibungsdokumenten verwendet werden, beziehen sich oft auf unterschiedliche, einzelstaatliche, technische Normen usw. Diese müssen ausgetauscht oder umgeändert werden, um die BKR Verpflichtung zur Definition von

Produkten oder Bauwerken im Sinne der europäischen Normen (EN) und europäischen technischen Zulassungen (ETAs) zu erfüllen, selbst wenn es kein Mandat von der Kommission gibt. Deshalb sind die Straßenverwaltungen, wenn sie als öffentliche Kunden agieren, auch verpflichtet, die sogenannten freiwilligen Teile der europäischen Normen zu verwenden.

In Zukunft wird die Rolle der unterschiedlichen Stellen, die in die Konformitätsbescheinigung mit spezifizierten Anforderungen eingeschaltet sind, sehr bedeutend sein, da diese mehr oder weniger die Rolle von Produktzulassungen durch die Straßenverwaltungen übernehmen.

2 Einleitung

Die europäischen Straßenverwaltungen sind für das Erreichen politischer Ziele, die durch ihre Regierungen gesteckt werden, verantwortlich, um

- erhöhte Verkehrssicherheit,
- verringerte Umweltbelastung von Straße und Verkehr,
- erhöhte Zugänglichkeit und Mobilität,
- effektives Straßennetz-Management, um den Wert für öffentliches Geld zu garantieren (verringerte Lebenserhaltungskosten) zu erzielen.

Außerdem fordert ein effektives Straßennetz-Management mechanische Festigkeit und Dauerhaftigkeit als einschlägiges Leistungskriterium für Straßen-, Brücken- und Tunnelbauwerke.

Einerseits sind die Straßenverwaltungen Regulatoren, auf welche die Bauproduktenrichtlinie (BPR) Einfluss hat. Andererseits agieren die Straßenverwaltungen als Straßeneigentümer, d.h. öffentliche Kunden, auf welche die öffentliche Baukoordinierungsrichtlinie (BKR) eine Auswirkung hat. In der europäischen Harmonisierung ist es daher für die Straßenverwaltungen wesentlich, eingeschaltet zu sein und einen realen Einfluss zu haben, um zu bewirken, dass europäische Normen und technische Zulassungen mit den Bemühungen übereinstimmen, jene Ziele zu erreichen, die durch die einzelnen, nationalen Regierungen gesetzt wurden. Für die europäischen Straßenverwaltungen ist es daher äußerst wichtig, genug Einfluss auf die Formulierung und die Betreuung von Mandaten der Kommission an die CEN und EOTA zu haben. Dies gilt auch für den Einfluss auf die Harmonisierungsarbeit, die durch die CEN beziehungsweise EOTA durchgeführt wird. Der Grund dafür wird in **Abbildung 1** erklärt.

Aufgrund der BPR und der BKR, werden die Bemühungen der Straßenverwaltungen, die Ihnen gesteckten Zielen zu erreichen, durch zwei Faktoren geregelt: die europäische Normung, durchgeführt durch die CEN oder die Harmonisierung durch die europäischen technischen Zulassungen (ETAs), die auf den ETA Leitlinien (ETAGs) basieren und von der EOTA ausgearbeitet werden. Die europäische Harmonisierung, entweder durch CEN oder EOTA, nimmt gewöhnlich seinen Anfang in einer Kommissionsrichtlinie.

3 Die Richtlinien nach der neuen Konzeption

Um den gemeinsamen Markt in Europa zu verwirklichen, müssen die technischen Hemmnisse des Warenverkehrs beseitigt werden. Um den europäischen Binnenmarkt funktional zu gestalten, muss ein gemeinsamer Satz von harmonisierten Vorschriften in den Mitgliedstaaten implementiert werden. Dies geschieht mit der Hilfe einer neuen Konzeption (*The New Approach*), die durch die EWG Ratsversammlung 1985 beschlossen wurde. Diese neue Methode hat die Harmonisierung von technischen Regeln für verschiedene Produktbereiche verbessert und effektiver gemacht. Das Prinzip ist die Harmonisierung der nationalen Gesetzgebungen für eine begrenzte Zahl von wesentlichen Anforderungen gemäß dem Artikel 100 des Rom-Vertrages.

Der Harmonisierungsprozess erfolgt durch die Richtlinien. Was die in sie gesetzten Ziele betrifft, sind die Richtlinien bindend. Nichtsdestotrotz können die Mitgliedstaaten die Methoden wählen, um diese Ziele in ihrer nationalen Gesetzgebung zu erreichen. Die Richtlinien regeln die Grundbedingungen für wesentliche Anforderungen, wie z.B. Sicherheit, die durch ein Produkt gewährt sein sollen. Produkte, die diese Bedingungen erfüllen, dürfen innerhalb und zwischen den europäischen Staaten frei verkauft werden. Dadurch ist ein gemeinsamer- oder ein Binnenmarkt geschaffen.

Die neue Konzeption basiert auf 4 Grundprinzipien:

1. Der Inhalt der Richtlinien ist begrenzt auf die grundlegenden, wichtigsten Anforderungen (wesentliche Anforderungen).
2. Die geforderten technischen Spezifikationen werden bei der europäischen Normungsorganisation erstellt (unabhängig von der EU).
3. Normen können prinzipiell frei angewendet werden.
4. Produkte, die gemäß den harmonisierten Normen hergestellt werden, sollen die grundlegenden Anforderungen, die in der Richtlinie dargestellt werden, erfüllen.

Gemäß der neuen Konzeption müssen die Richtlinien sich auf eine breitere Produktpalette erstrecken, nicht auf individuelle Produkte. Solche Bereiche sind elektrische Ausrüstungen, Spielwaren, Maschinen, Haushaltsgeräte und Bauprodukte.

Die Richtlinien nach der neuen Konzeption definieren gewöhnlich die Anforderungen in nicht spezifischen Fachausdrücken. Dies erfolgt gemäß der Absicht, die europäische Normung mehr spezifische Bedürfnisse an Produkte und Produktgruppen entwickeln zu lassen. Deshalb erteilt die Kommission Mandate unter den Richtlinien. Diese Mandate sind Anweisungen der Kommission, um europäische Normen (EN) oder Leitlinien für europäische technische Zulassungen (ETAs) eines Produktes oder einer Produktgruppe auszuarbeiten.

4 Die Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen (Baukoordinierungsrichtlinie, BKR)

4.1 Gemeinsame Vorschriften auf technischem Gebiet

Die Baukoordinierungsrichtlinie BKR (93/37/EWG) regelt die Verfahren betreffend Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Bauaufträge in der Europäischen Gemeinschaft (Europäischer Wirtschaftsraum). Die BKR verpflichtet die öffentliche Verwaltung das Produkt, das sie zu erwerben beabsichtigt im Sinne der europäischen Spezifikationen zu definieren, selbst wenn es kein Mandat von der Kommission zur Ausarbeitung von Spezifikationen gibt. Europäische Spezifikationen sind in diesem Zusammenhang dieselben wie Technische Spezifikationen (siehe Glossar). Für den technischen Bereich, in dem die Straßenverwaltungen agieren, sind die gemeinsamen Regeln in Artikel 10 der BKR festgesetzt. Dieser Artikel bestimmt, dass technische Spezifikationen, unbeschadet zwingender, einzelstaatlicher Vorschriften, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, von den öffentlichen Auftraggebern unter Bezugnahme auf innerstaatliche Normen, die europäischen Normen umsetzen, oder auf europäische technische Zulassungen oder auf gemeinsame technische Spezifikationen festgelegt werden.

4.2 Ausnahmen

Ein öffentlicher Auftraggeber kann von Artikel 10 der BKR abweichen, wenn:

- die Normen, die europäischen technischen Zulassungen oder die gemeinsamen technischen Spezifikationen keine Bestimmung zur Feststellung der Übereinstimmung enthalten, oder es keine technische Möglichkeit gibt, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit diesen Normen, europäischen technischen Zulassungen oder gemeinsamen technischen Spezifikationen in zufriedenstellender Weise festzustellen;
- die Anwendung dieser Normen, europäischen technischen Zulassungen oder gemeinsamen technischen Spezifikationen den öffentlichen Auftraggeber zur Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien zwingen würde, die mit von ihm bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind;
- die Anwendung dieser Normen unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würde, doch nur im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgestellten Strategie mit der Verpflichtung zur Übernahme europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen innerhalb einer bestimmten Frist;
- das betreffende Vorhaben von wirklich innovativer Art ist, für das die Anwendung bestehender Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen nicht angemessen wäre.

Öffentliche Auftraggeber, die sich auf diese Möglichkeiten stützen, um von der generellen Regel abzuweichen, müssen, wo auch immer möglich, die Gründe für ihr Handeln in den Verdingungsunterlagen, die im Amtsblatt oder in den Vertragsdokumenten veröffentlicht werden, angeben. Sie müssen bei allen Anlässen systematisch die Gründe in ihren internen Dokumentationen festhalten und sie auf Verlangen den Mitgliedstaaten und der Kommission mitteilen.

4.3 Fälle, in denen keine europäischen harmonisierten technischen Spezifikationen existieren

In Fällen, in denen es keine europäischen Normen, europäischen technischen Zulassungen oder gemeinsamen technischen Spezifikationen gibt

- a) werden die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die einzelstaatlichen Spezifikationen festgelegt, die anerkanntermaßen den wesentlichen Anforderungen der Gemeinschaftsrichtlinien zur technischen Harmonisierung entsprechen, wobei die Anerkennung der Entsprechung nach den Verfahren dieser Richtlinien und insbesondere nach den in der Bauproduktenrichtlinie (BPR) vorgesehenen Verfahren erfolgt;
- b) können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die einzelstaatlichen technischen Spezifikationen betreffend der Planung, Berechnung und Ausführung von Bauvorhaben und dem Einsatz von Produkten festgelegt werden;
- c) können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf sonstige Dokumente festgelegt werden. In einem solchen Fall ist unter Beachtung der nachstehenden Normenrangfolge zurückzugreifen auf
 - (i) die innerstaatlichen Normen, mit denen vom Land des Auftraggebers akzeptierte internationale Normen umgesetzt werden;

- (ii) sonstige innerstaatliche Normen und innerstaatliche technische Zulassungen des Landes des Auftraggebers;
- (iii) alle weiteren Normen.

5 Die Bauproduktenrichtlinie (BPR)

5.1 Wesentliche Anforderungen

Der Bau wird in vielen Staaten als ein geschützter Sektor mit eigenen Prinzipien und Systemen angesehen. Die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) wurde 1989 veröffentlicht mit dem Ziel, Handelshemmnisse zu eliminieren und einen freien Warenverkehr mit Bauprodukten zu initiieren. Die Richtlinie arbeitet noch nicht in der Praxis, da die technischen Spezifikationen, die für die Durchführung der CE-Kennzeichnung notwendig sind, noch immer nicht verfügbar sind. 1999 wurden die ersten Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung trugen, in den Verkehr gebracht. Während die Harmonisierungsarbeit im Gange ist, werden im Baubereich die nationalen Regeln solange angewendet, bis relevante europäische technische Spezifikationen vorliegen.

Eine Bedingung für europäische technische Spezifikationen ist, dass Mandate geschaffen wurden. Die Europäische Kommission erteilt Mandate, das heißt eine Beauftragung von CEN oder EOTA, eine harmonisierte Norm oder eine Leitlinie für eine europäische technische Zulassung auszuarbeiten. Um die Interpretation der BPR und die auf ihr beruhenden Mandate zu lösen, hat die Kommission in Zusammenarbeit mit nationalen Baubehörden, die dem Ständigen Ausschuss für das Bauwesen angehören, eine Reihe von Leitliniendokumenten veröffentlicht.

Die Bauproduktenrichtlinie ist eine der ersten gemäß der neuen Konzeption, und umfasst prinzipiell alle Bauprodukte. Das Ziel der Richtlinie ist, den Warenverkehr der Bauprodukte zu erleichtern, welche ständig in Bauwerken des Hoch- und Tiefbaues verwendet werden sollen. Die Bauprodukte müssen gewährleisten oder dürfen nicht in Frage stellen, dass die Bauwerke und Strukturen in denen sie verwendet werden, den folgenden wesentlichen Anforderungen entsprechen:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Nutzungssicherheit
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz

Die BPR unterscheidet sich in mancher Hinsicht von anderen Richtlinien, die auf der neuen Konzeption basieren:

- Die wesentlichen Anforderungen beziehen sich nicht auf das Produkt selbst, sondern auf die fertiggestellten Bauwerke, was voraussetzt, dass das Produkt wie vom Hersteller bestimmt verwendet wird, und
- Bauprodukten kann nicht direkt aufgrund der Anforderungen der Richtlinie hin die CE-Kennzeichnung gewährt werden, sondern erst nachdem sie nachweislich einer harmonisierten europäischen Norm (EN) oder einer europäischen technischen Zulassung (ETA) entsprechen.

5.2 Grundlagendokumente

Die BPR enthält Anforderungen, die sich auf fertiggestellte Bauwerke und nicht auf Produkte beziehen. Deshalb wird die Verbindung zu Produktanforderungen in 6 Grundlagendokumenten definiert, eines für jede einzelne wesentliche Anforderung. Diese Dokumente beschreiben, wie die generellen Anforderungen auf Bauprodukte angewendet werden müssen, die solche Eigenschaften haben sollten, dass die fertiggestellten Bauwerke die wesentlichen Anforderungen erfüllen. Die Bauwerke umfassen sowohl Bauwerke des Hoch- als auch Tiefbaues. Die Grundlagendokumente, die den 6 wesentlichen Anforderungen in der BPR eine konkrete Form geben, wurden 1994 vervollständigt und bilden die Basis für Mandate und harmonisierte Normen. Diese Dokumente sind nicht bindend, dienen aber als Leitlinien, wenn Mandate formuliert werden. Die Grundlagendokumente beinhalten keine Bestimmungen der neuen Mitgliedstaaten (Österreich, Finnland und Schweden).

5.3 Mandate und technische Spezifikationen

Die neue Konzeption hat für das Abfassen von Richtlinien eine beachtliche Intensität und eine Umfangszunahme der Normungsarbeiten in Europa zur Folge. Durch Anweisungen, Mandate genannt, überträgt die Kommission den unabhängigen Europäischen Normungsgremien (CEN, CENELEC und ETSI) die Verantwortung, harmonisierte Normen vorzubereiten. In den Mandaten, die durch die EG geschaffen wurden, ist die Verwendungsbestimmung für Produkte angeführt, während die technischen Details in den harmonisierten Normen von CEN, CENELEC oder ETSI ausgearbeitet werden.

Die Normungsarbeit richtet sich auf Produktnormen und allgemeine Prüfmethode. Für Bauprodukte werden 600 harmonisierte Normen und 1500 verschiedene unterstützende Normen vorbereitet. Ungefähr 400 der unterstützenden Normen sind bereits in Verwendung und die ersten harmonisierten Normen sollten im Jahr 2000 verfügbar sein. Harmonisierte Normen unterscheiden sich von anderen europäischen Normen durch die Tatsache, dass Produkte, die der harmonisierten Norm entsprechen, die CE-Kennzeichnung tragen können.

Es sollte aber in Betracht gezogen werden, dass die CE-Kennzeichnung nicht die gesamte Norm berücksichtigt, da es auch einen freiwilligen Teil gibt, siehe **Abbildung 2**. Abhängig von den CEN Entscheidungen, betreffend, was im freiwilligen bzw. harmonisierten Teil inkludiert sein soll, können Probleme für die Straßenverwaltungen entstehen.

Die Kommission erteilt auch Mandate für das Ausarbeiten von Leitlinien (ETA Leitlinien) für europäische technische Zulassungen (ETAs). Für Produkte, die nicht in den Normen berücksichtigt werden und die einzigartig und innovativ sein könnten, werden die Leitlinien von der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen, EOTA, geschaffen. Diese Produkte können deswegen auch die CE-Kennzeichnung tragen.

5.4 Konformitätsbescheinigung

Die Konformität eines Produktes mit den Anforderungen, die in einer harmonisierten Norm (EN) oder einer europäischen technischen Zulassung (ETA) beschrieben sind, muss bescheinigt werden. Detaillierte Instruktionen für das Bescheinigungsverfahren werden in der technischen Spezifikation erteilt. Die Bauproduktenrichtlinie (BPR) führt 6 unterschiedliche Verfahren für die Konformitätsbescheinigung an. Alle Verfahren verlangen vom Hersteller ein

Produktionskontrollsystem. Für alle Verfahren, mit Ausnahme einer, wird eine Zertifizierung durch Dritte vorausgesetzt.

Welche der 6 Verfahren zur Anwendung kommt, wird von der Kommission entschieden und in den Mandaten an CEN, bzw. EOTA spezifiziert.

Die 6 unterschiedlichen Verfahren heißen:

1. System 1+
2. System 1
3. System 2+
4. System 2
5. System 3
6. System 4

System 4 ist das grundlegende Bescheinigungsverfahren. Dieses System basiert völlig auf der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers. Der Hersteller führt die Erstprüfung (ITT, *Initial Type Testing*) des Produktes durch und erklärt oder bescheinigt auch die Konformität mit den spezifizierten Anforderungen.

System 3 entspricht dem System 4 mit der zusätzlichen Anforderung, dass eine zugelassene Stelle (ein Dritter) eine Erstprüfung (ITT) des betreffenden Produktes ausführen muss.

System 2 entspricht dem System 4, aber mit einer wichtigen zusätzlichen Anforderung. Diese ist, dass eine zugelassene Stelle (ein Dritter) das werkseigene Qualitätskontrollsystem des Herstellers zertifizieren muss.

System 2+ entspricht System 2 mit der zusätzlichen Anforderung, dass die zugelassene Stelle (ein Dritter) darüber hinaus laufende Überwachungen der Prüfergebnisse des werkseigenen Qualitätskontrollsystems durchführen muss.

System 1 entspricht System 2+, jedoch abgeändert in Bezug auf den, der die Erstprüfung (ITT) durchführt. Im System 1 führt die zugelassene Stelle (ein Dritter) die Erstprüfung durch, während im System 2+ der Hersteller den Test durchführt.

System 1+ entspricht System 1, jedoch muss die zugelassene Stelle (ein Dritter) eine Stichprobenprüfung von im Werk, auf dem Markt oder der Baustelle entnommenen Proben durchführen.

In Zukunft wird die Rolle der unterschiedlichen Stellen, die in die Konformitätsbescheinigung mit spezifizierten Anforderungen eingeschaltet sind, sehr bedeutend sein, da diese mehr oder weniger die Rolle von Produktzulassungen durch die Straßenverwaltungen übernehmen.

[Anmerkung des Übersetzers: Bei den vorstehend genannten „zugelassenen Stellen“ handelt es sich je nach System um Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen].

5.5 **Kenzeichnung**

Die CE-Kennzeichnung ist kein Qualitätsbeweis sondern eine Feststellung, dass das Produkt den durch die BPR zum Ausdruck gebrachten Minimalanforderungen, um im Verkehr zu sein, entspricht. Das Produkt muss auch allen einschlägigen Anforderungen entsprechen, die in anderen Richtlinien als in der BPR zum Ausdruck gebracht werden. Wenn die Konformität mit den technischen Anforderungen bescheinigt ist, kann das Produkt die CE-Kennzeichnung tragen und kann ohne Hemmung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wie in allen anderen Ländern, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, verkauft werden. Ob das mit der CE-Kennzeichnung versehene Produkt Abnehmer finden wird oder nicht, ist eine andere Frage.

Den Hintergrund zur CE-Kennzeichnung der Bauprodukte zeigt **Abbildung 3**.

5.6 **Leistungsstufen und Klassen**

Die BPR besagt, dass Leistungsstufen und Klassen wegen Unterschieden im Klima, der Tradition und dem Sicherheitsniveau erforderlich sind. Dennoch wurden Leistungsstufen und Klassen niemals in die Mandate inkludiert. Die Anforderungen in den Mandaten agieren als Anweisung von der Kommission an die Normungsorganisation, eine harmonisierte Norm auszuarbeiten. Das Fehlen von Leistungsstufen und Klassen in den Mandaten ist weitläufig in der Vorbereitung der Normen diskutiert worden. Das Leitlinienpapier E „Leistungsstufen und Klassen“ klärt die Situation ausreichend.

6 **Nationale Gesetzgebung und technische Spezifikationen**

Die Grundlage für die BPR ist es, dass Anforderungen für Produkte durch die CE-Kennzeichnung definiert und nachgewiesen werden, während die Anforderungen für Bauwerke oder Teile davon einzelstaatlich definiert werden. Die Anforderungen, die in den nationalen Regelungen inkludiert sind, sollten aber mit den verbindlichen Anforderungen, die in den harmonisierten Normen (EN) oder in den Leitlinien für europäische technische Zulassungen (ETAGs), die zur CE-Kennzeichnung führen um Handelshemmnisse zu vermeiden, zum Ausdruck gebracht werden, vereinbar sein. Bestehende einzelstaatliche Anforderungen müssen daher mittels der Implementierung von harmonisierten technischen Spezifikationen umgeändert werden.

Die technischen Spezifikationen, die in Ausschreibungsdokumenten verwendet werden, beziehen sich oft auf unterschiedliche, einzelstaatliche technische Normen usw. Diese müssen ausgetauscht oder umgeändert werden, um die BKR Verpflichtung zur Definition von

Produkten oder Bauwerken im Sinne der europäischen Normen (EN) und europäischen technischen Zulassungen (ETAs) zu erfüllen, selbst wenn es kein Mandat von der Kommission gibt. Deshalb sind die Straßenverwaltungen, wenn sie als öffentliche Kunden agieren, auch verpflichtet, die sogenannten freiwilligen Teile der europäischen Normen zu verwenden

7 **Glossar**

Technische Spezifikationen - darunter versteht man die Gesamtheit der technischen Anforderungen, die in den allgemeinen Regelungen und Ausschreibungsdokumenten enthalten sind.

Die Kommission - die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (CEC)

Richtlinie - ein gesetzliches Dokument von der EWG, das von den Mitgliedstaaten in deren nationale Gesetzgebung und gesetzlichen Regelungen integriert werden muss.

ETA Leitlinie (ETAG) – ein durch und für die EOTA Zulassungsstellen abgefasstes Dokument als Resultat eines Mandates von der Kommission und der EFTA. Sein grundlegendes Ziel ist die Aufstellung, wie Zulassungsstellen die spezifischen Eigenschaften/Anforderungen an ein Produkt oder eine Produktfamilie bewerten sollen. Eine ETAG ist ein bindendes Dokument, das die Zulassung der EOTA, die Anhörung der Kommission und die Veröffentlichung durch die Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen offiziellen Sprachen fordert.

CUAP – ein Übereinstimmungsverfahren für die Erlassung einer ETA ohne Leitlinie (ETAG).

CE Kennzeichnung - ein Produkt, das den Vorgaben der EWG-Richtlinien entspricht, kann hiermit versehen werden.

Grundlegendokument – ein Dokument, das die 6 wesentlichen Anforderungen, die in der BPR angegeben sind, erklärt.

Mandat – Eine Anweisung der Kommission zur Ausarbeitung von Normen an die CEN oder von Leitlinien für europäische technische Zulassungen (ETAG) an die EOTA.

Harmonisierte Norm – eine Norm, die sich von den europäischen Normen durch die Tatsache entscheidet, dass Produkte, die der harmonisierten Norm entsprechen, die CE-Kennzeichnung tragen können. Harmonisierte Normen werden gemäß den Mandaten der Kommission erstellt.

CEN – (*Comité Européen de Normalisation*) Europäische Normungsorganisation.

EOTA – (*European Organisation for Technical Approval*) Europäische Organisation für Technische Zulassungen.

EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

EFTA – (*European Free Trade Area*) Europäische Freihandelszone, gegründet 1959 durch Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Portugal und die Schweiz für den Handel zwischen diesen Ländern ohne gemeinsamen Außenzoll, ausgenommen den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten. Heute sind die Mitgliedstaaten Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz.

CENELEC – (*European Committee for Electrotechnical Standardisation*) Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung.

ETSI – (*European Telecommunications Standards Institute*) Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen.

8 Web-links von Bedeutung

Die Kommission

http://europa.eu.int/comm/index_en.htm

EOTA European Organisation for Technical Approval

<http://www.eota.be/>

CEN European Committee for Standardisation

<http://www.cenorm.be/>

CENELEC European Committee for Electrotechnical Standardisation

<http://www.cenelec.be/>

ETSI European Telecommunications Standards Institute

<http://www.etsi.fr/>

Abbildung 1. Gesetzlich verpflichtende Anwendung von europäischen Normen und/oder Akzeptanz von europäischen technischen Zulassungen (ETA)

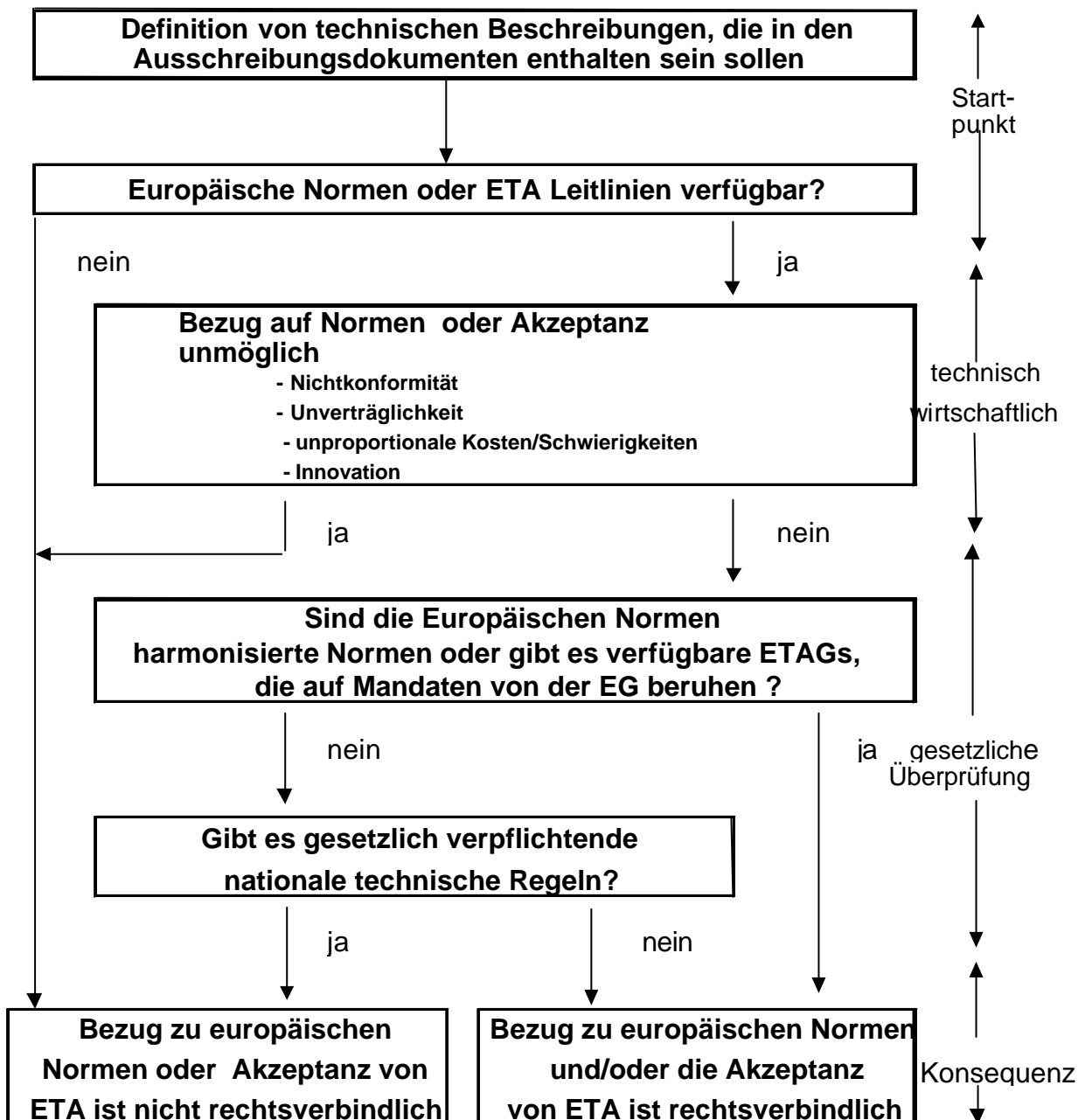


Abbildung 2. Produktnorm mit harmonisiertem Teil

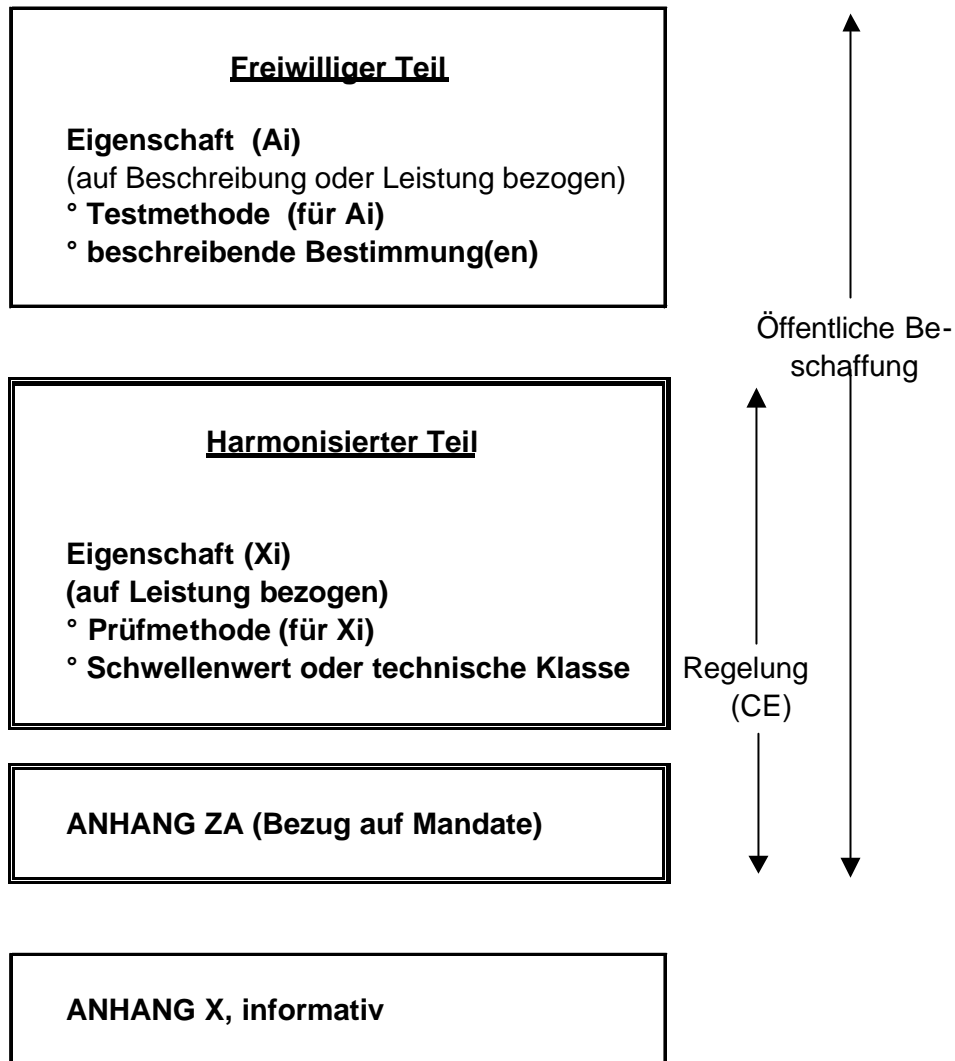


Abbildung 3. Hintergrund zur CE-Kennzeichnung von Bauprodukten

